**COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE MUSEEN**

**Version 11, 16. Oktober 2020 (ersetzt Version 10, 19. September 2020)**

* Besucher/innen und Mitarbeiter/innen mit Besucher/innenkontakt sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) verpflichtet
(10. COVID-19-LV-Novelle, 1. § 2 Abs. 1a ).
* Sollten Sie ein Museumscafé betreiben, ist die Konsumation von Getränken und Speisen nur an Sitzplätzen erlaubt (10. COVID-19-LV-Novelle, § 6 Abs. 3a ). Bitte beachten Sie dazu die [Empfehlungen der Wirtschaftskammer](https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/hotellerie/coronavirus-wiedereroeffnung-betriebe.html).
* Veranstaltungen[[1]](#footnote-2) und Führungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

– ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 bis 10 Personen in geschlossenen Räumen[[2]](#footnote-3)
 bis 100 Personen im Freien
– mit zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 bis 1.500 Personen in geschlossenen Räumen
 bis 3.000 Personen im Freien
* Eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist für Veranstaltungen über 250 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien erforderlich.
* Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet.

Ist der Abstand nicht gewährleistet, bleibt die Verpflichtung zum Mund-Nasen-Schutz aufrecht.

* Ein COVID-19-Präventionskonzept[[3]](#footnote-4) ist bei Veranstaltungen über 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltung über 100 personen im Freien verpflichtend. Ein COVID-19-Beauftragter muss bestellt werden.
* Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.

[**Regionale zusätzliche Maßnahmen**](https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/)

**Kärnten**

Bezirk Hermagor

Bis 18. Oktober Beschränkung auf 40 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze im Freien (bundesweit wären 100 erlaubt).

Bezirk Völkermarkt

Bis 27. Oktober Beschränkung auf 40 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze im Freien (bundesweit wären 100 erlaubt).

**Niederösterreich – in orangen und roten Bezirken:**

Besucherinnen- und Besucherzahlen bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen in geschlossenen Räumen werden auf 250 Personen (statt bundesweit 1.500 Personen) beschränkt.

Besucherinnen- und Besucherzahlen bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen im Freien werden auf 1.000 Personen (statt bundesweit 3.000 Personen) beschränkt.

**Salzburg**

Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in geschlossenen Räumen und im Freien sind seit 17. Oktober untersagt.

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen dürfen keine Speisen oder Getränke angeboten werden.

Für den Bezirk Hallein (Tennengau) gilt ein komplettes Veranstaltungsverbot.

**Tirol**

Publikumsveranstaltungen sind nur mehr mit zugeteilten Sitzplätzen für max. 250 Personen und ohne Ausschank erlaubt.

Außerdem ist eine Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörde erforderlich.

**Vorarlberg**

Mit 29. September werden Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit 250 (statt bundesweit 1.500 Personen) Personen und im Freien mit 500 Personen (statt bundesweit 3.000 Personen) beschränkt.

**Allgemeines**

* Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt.

Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

* Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
* Zu **Risikogruppen** gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.[[4]](#footnote-5)
* Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucherinnen und Besucher!
* Für die **Durchführung von Veranstaltungen** gibt es [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A550994ed-b5c5-43e2-8b68-25c465176779/Empfehlungen_f%C3%BCr_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf) ([www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html)).
Das Land Salzburg hat für Veranstaltungen einen [Risikoleitfaden](https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/covid-19-leitfaden-veranstaltungen) herausgegeben.
* Für ALLE Veranstaltungen wird **Kontaktdatenerhebung** empfohlen. Diese sollten mindesten zwei, besser vier Wochen aufgehoben werden. Die Besucher/innen sind über diese Maßnahme zu informieren und müssen der Datenspeicherung zustimmen.
* Weitere Informationen finden Sie unter

[www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html](http://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html).

* Seit 4. September ist die sog. [Corona-Ampel](https://corona-ampel.gv.at/) aktiv, die jeden Freitag aktualisiert wird.
* Ein Online-Kurs des Roten Kreuz [Online-Kurs des Roten Kreuz](https://www.roteskreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/) vermittelt grundlegende und fachliche Kompetenzen die es COVID-19-Beauftragten ermöglichen, ein COVID-19-Präventionskonzept umzusetzen und zu implementieren.

**Die wichtigsten Regeln bleiben weiterhin**

* Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
* kein Händeschütteln und
* Beachten der Nieshygiene

**Darüber hinaus empfehlen wir**

* Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen
* Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m2
* Wir empfehlen, die Besucher/innen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate zu informieren[[5]](#footnote-6).
* Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden[[6]](#footnote-7).

**… zum Schutz der Mitarbeiter/innen**

* Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.
* Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
* Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
* Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen[[7]](#footnote-8) sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
* Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

**… zum Schutz der Besucher/innen**

* Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
* Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
* Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) sollte vermieden werden.
* Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
* Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
* Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden
* Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.[[8]](#footnote-9)
* Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
* Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
* Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie[[9]](#footnote-10) auch dort zu gewährleisten.
* Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!
1. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [2. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html), § 10 (2).

Lassen Sie sich hier vom Begriff „Ausstellungen“ in der Aufzählung nicht irritieren: Das Betreten von Museen und ihrer Dauer- wie Sonderausstellungen bleibt vollumfänglich und OHNE Personenanzahlbeschränkungen erlaubt. Diese Aufzählung bezieht sich auf § 15 [EpidemieG](http://www.apple.com/de/): *Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen* und bezieht sich in keinster Weise auf den regulären Museumsbetrieb. [↑](#footnote-ref-2)
2. Siehe [11. COVID-19-LV-Novelle](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_407/BGBLA_2020_II_407.html): 7. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. [↑](#footnote-ref-3)
3. Siehe [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A550994ed-b5c5-43e2-8b68-25c465176779/Empfehlungen_f%C3%BCr_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf), 3. Juni 2020 [↑](#footnote-ref-4)
4. Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167) [↑](#footnote-ref-5)
5. Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier:
<https://bit.ly/COVID-Poster> [↑](#footnote-ref-6)
6. Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: [www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf](http://www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf). [↑](#footnote-ref-7)
7. Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011167). [↑](#footnote-ref-8)
8. Das Grazer Kindermuseum Frida & Fred setzt in seinem Hygieneleitfaden auf ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, siehe [www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden\_ff\_vers01.pdf](http://www.ecsite.eu/sites/default/files/hygieneleitfaden_ff_vers01.pdf). Das Umsetzen des Ampelsystems kann man mit Schildern oder vielen weiteren Materialien erfolgen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Siehe dazu: [www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/
gastronomie/coronavirus.html](http://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html) [↑](#footnote-ref-10)